

Einreicher: Der Landrat

Datum: 14.02.2025

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 02/2025

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Kulturförderrichtlinie des Landkreises Gotha

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Richtlinie des Landkreises Gotha zur Kulturförderung wird beschlossen.
- 002 Der Beschluss Nr. 09/2002 wird aufgehoben.



Eckert
Landrat

Anlage: Kulturförderrichtlinie

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Kreisausschuss
Kreistag

19.03.2025
24.03.2025
26.03.2025

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Beschluss Nr. 78/2024 beauftragte der Kreistag den Landrat mit der Prüfung und ggf. notwendigen Überarbeitung der Richtlinie zur Kulturförderung. Ausweislich der Erläuterungen des zugrundeliegenden Antrages soll damit auch eine Erhöhung der Fördersätze einhergehen.

Die bestehende Richtlinie zur Kulturförderung im Landkreis Gotha datiert auf das Jahr 2002 und wurde in Fördergegenständen wie auch Fördersätzen seither unverändert angewandt. Allerdings haben sich in den beiden Jahrzehnten sowohl die Kosten für kulturelle Projekte, Maßnahmen und Vorhaben geändert als auch die Schwerpunkte der in Anspruch genommenen Fördermittel. Hinzu kommen globale technische Veränderungen, die in den Förderzwecken der bestehenden Richtlinie noch nicht abgebildet werden konnten, inzwischen aber bei in der Kulturarbeit tätigen Vereinen zum notwendigen Alltag zählen (bspw. die Digitalisierung von Foto- und Diamaterial, Online-Bereitstellung von Infomaterial etc.).

Aus den vorgenannten Gründen erscheint eine reine Anpassung in Förderhöhen nicht ausreichend, um eine zielorientierte Anwendung der Kulturförderrichtlinie für die bekannten und absehbaren Bedarfe der kommenden Jahre zu gewährleisten.

B. Lösung

Die Richtlinie zur Kulturförderung im Landkreis Gotha wird neu gefasst; Förderzwecke und Förderhöhen werden angepasst und die ursprüngliche Fassung aus dem Jahr 2002 außer Kraft gesetzt.

C. Alternativen

Die Neufassung der Richtlinie wird nicht beschlossen. Die als freiwillige Ausgabe in den einzelnen Haushaltsjahren bereitgestellte Fördersumme wird nach den Regelungen der Richtlinie aus dem Jahr 2002 ausgereicht.

D. Kosten

Für den Erlass der neuen Richtlinie: keine. Die Finanzierung der einzelnen Förderungen erfolgt aus den entsprechenden jährlichen Haushaltsansätzen.

E. Zuständigkeit

Gemäß § 101 Abs. 3 ThürKO und § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha beschließt hierzu der Kreistag Gotha.

Richtlinie zur Kulturförderung im Landkreis Gotha

Vorwort

Der Landkreis Gotha mit der Residenzstadt als kulturellem Mittelpunkt ist eine der bedeutendsten historischen Regionen des Freistaates Thüringen.

Schloss Friedenstein in Gotha, Schloss Ehrenstein in Ohrdruf oder das Waltershäuser Schloss Tenneberg sind imposante Zeitzeugen vergangener Jahrhunderte.

Namen wie Conrad Ekhof, Vater der deutschen Schauspielkunst oder Johann Sebastian Bach, Louis Spohr und Ludwig Böhner verweisen auf eine interessante und anspruchsvolle Geschichte und kulturelle Tradition.

Die Förderung der Breitenkultur in all ihren Facetten ist daher ein begründetes Anliegen des Landkreises Gotha. Dies geschieht vor allem über die mittlerweile zahlreichen fest etablierten Kultur-, Heimat- und Trachtenvereine, die zu einem festen Bestandteil der Traditions- und Heimatpflege geworden sind sowie zahlreiche Einzelaktivitäten von Personen und Gruppen, die letztlich die Vielfalt kulturellen Schaffens verdeutlichen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landkreis Gotha gewährt auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung, der genehmigten Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres und der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen, Zuwendungen als zweckgebundene Geldleistung für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der allgemeinen Kunst- und Kulturförderung, der Heimatforschung und -pflege, der Traditions- und Brauchtumspflege.
- 1.2. Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Folgende Maßnahmen und Projekte werden gefördert:
 - 2.1.1. Wiederkehrende Feste und Veranstaltungen im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege sowie einmalige besondere kulturelle Höhepunkte mit überregionaler Bedeutung. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 750,00 EURO je Projekt bzw. Veranstaltung
 - 2.1.2. Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Gesprächen, Seminaren, Ausstellungen, Vorträgen oder Workshops mit kulturpolitischem, künstlerischem oder heimatgeschichtlichem Schwerpunkt. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO je Projekt bzw. Veranstaltung.
 - 2.1.3. Sachkostenzuschüsse für die Herstellung von Print- und digitalen Informationsmaterialien für kulturelle Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO je Projekt.

- 2.1.4. Kultur- und heimatgeschichtliche Forschungen und die in diesem Zusammenhang stehenden Publikationen (Bücher, Videoaufzeichnungen, Bilddokumentation, Digitalisate von vorhandenem Quellenmaterial) zur Verwendung online und offline. Die Förderung beträgt mindestens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 1.500,00 EURO je Projekt.
- 2.1.5. Trachten-, Heimat- und Musikvereine, Arbeitsgruppen und Initiativen der bildenden und darstellenden Künste sowie Kirmes- und Karnevalsvereine können jährlich einmal je Verein bzw. Gruppe folgende Zuschüsse erhalten:
- zur Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Mitglieder sowie zur Durchführung von Lehrgängen und Werkstätten. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO;
 - zur Erhöhung ihrer Auftrittshäufigkeit und zur Durchführung von Präsentationen und Vernissagen. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO;
 - zur Reparatur von Ausrüstungsgegenständen und Instrumenten und der Neuanschaffung von notwendigen Verbrauchsmaterialien. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO.
 - Vereine können darüber hinaus pro Kind und jungem Mitglied bis 27 Jahre auf Antrag einem Zuschuss von 10,00 EURO jährlich erhalten

2.2. Gewährung von finanziellen Zuwendungen bei Jahrfeiern/Ortsjubiläen.

- 2.2.1. Bei Jahrfeiern/Ortsjubiläen durch 50 teilbar der Städte und Gemeinden des Landkreises Gotha sowie deren Ortsteile können durch den Landkreis folgende Zuwendungen gewährt werden:

bis		2.500 Einwohner	500,00 EURO
von	2.501	bis 5.000 Einwohner	750,00 EURO
von	5.001	bis 10.000 Einwohner	1.000,00 EURO
über		10.000 Einwohner	1.500,00 EURO

Die Berechnung der Einwohnerzahlen hat auf Basis der Veröffentlichungen des Thüringer Landesamtes für Statistik vom Vorjahr zu erfolgen.

- 2.2.2. Der Landkreis Gotha kann Kulturvereinen bei einem durch 10 teilbaren Jubiläum eine einmalige finanzielle Zuwendung gewähren. Die Zuwendung beträgt:

bis zu		10 Mitglieder	100,00 EURO
von	11	bis 20 Mitglieder	200,00 EURO
von	21	bis 30 Mitglieder	300,00 EURO
von	31	bis 40 Mitglieder	400,00 EURO
von	41	bis 50 Mitglieder	500,00 EURO
über		50 Mitglieder	750,00 EURO

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- natürliche und als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine) mit dem Satzungszweck der Kunst-, Musik- und Kulturförderung, der Geschichts- oder Heimatforschung sowie der Traditions- und Brauchtumspflege;
- Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften im Sinne der Thüringer Kommunalordnung
- Vertreter von sonstigen Trägern nicht kommerzieller kultureller Projekte.

Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz im Landkreis Gotha hat.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

- 4.1. an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Kulturelle und kulturgeschichtliche Projekte sollen von überregionaler Bedeutung oder beispielgebend sein. Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege sind dabei von besonderer Bedeutung.
- 4.2. bei Jubiläen der Vereine und Ortsjubiläen die entsprechenden Gründungsurkunden in Kopie oder vergleichbare Nachweise als Anlage zum formlosen Antrag eingereicht werden;
- 4.3. bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtes für Bildung, Schulen, Sport und Kultur beim Landratsamt Gotha,
- 4.4. der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist;
- 4.5. der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

5. Art der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.
- 5.2. Die Zuwendungen werden unter Ziffer 2.1 als Anteilsfinanzierung und unter 2.2 als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

- 6.1.1. Der Antrag auf Förderung ist gemäß der Anlage 1 an das Landratsamt Gotha; Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur; 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha einzureichen
- 6.1.2. Anträge sind grundsätzlich zu stellen:
bei Maßnahmen und Projekten im Rahmen der allgemeinen Kunst- und Kulturförderung sowie bei Orts- und Vereinsjubiläen mindestens einen Monat vor Projektbeginn und spätestens bis 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres.

6.2. Bewilligung

Die Entscheidung des Antrages obliegt dem Amtsleiter (m/w/d) des Amtes für Bildung, Schulen, Sport und Kultur im Einvernehmen mit dem Landrat. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gemäß der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen. Die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung (Mittelabruf).

6.3. Verwendungsnachweis

Es wird grundsätzlich ein einfacher Verwendungsnachweis nach 6.6 ANBest-P zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Projektabschluss beim Landratsamt Gotha; Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur; 18.-März-Straße 50; 99867 Gotha einzureichen. Der Zuwendungsbescheid kann abweichende Regelungen vorsehen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zur Änderung oder Aufhebung.